

**Vollrausch (§ 323a StGB)****Lösungshinweise Fall 1****A. Strafbarkeit des A gem. § 303 I**

- I. Tatbestand (+)
- II. Schuld (-), A befindet sich im Zustand des § 20.
- III. Ergebnis: § 303 I (-)

**B. Strafbarkeit des A gem. § 303 I i.V.m. Grundsätzen der alic (-)**

Nach allen Ansichten ist Doppelvorsatz im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens erforderlich. Jedoch hielt es A nicht für möglich eine Sachbeschädigung im Zustand der Schuldunfähigkeit zu begehen und nahm dies nicht billigend in Kauf.

**C. Strafbarkeit des A gem. § 323a I**

- I. Tatbestand: vorsätzliches oder fahrlässiges Sich-Berauschen (+), da sicherer Zustand des § 20 erreicht.
- II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: rechtswidrige Tat, wegen der Täter infolge Rauschzustands aber nicht bestraft werden kann; an sich (+)

Problematisch aber: Einschränkung der Strafbarkeit? Die Berechtigung objektiver Strafbarkeitsbedingungen ist vor allem mit Blick auf das Schuldprinzip zweifelhaft. Insb. bei § 323a wird bestritten, dass schon das Sich-Berauschen als solches eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren rechtfertigen soll. Denn damit wird ein wenn nicht sozial anerkanntes, dann doch zumindest toleriertes Verhalten, zum Gegenstand einer rechtswidrigen Tat gemacht.

- Als stärkste Strafbarkeitseinschränkung wird teilweise gefordert, dass dem Täter Fahrlässigkeit hinsichtlich der (konkreten) Rauschtat zur Last fallen müsse. Hier (-), da allenfalls ein Körperverletzungsdelikt vorhersehbar war.
  - ⊖ Nahezu vollständige Austrocknung des Anwendungsbereichs, wenn die Vorhersehbarkeit auf eine ganz konkrete Rauschtat bezogen sein muss.
  - ⊖ Die Bedeutung der Ausgestaltung als objektive Bedingung der Strafbarkeit wird eingegebenet, wenn sich das Verschulden des Täters auch darauf beziehen muss.
- Andere lassen es genügen, wenn für den Täter vorhersehbar war, dass er zumindest eine mit der tatsächlich begangenen Tat vergleichbare Straftat begehen wird. Die Vergleichbarkeit wird teilweise anhand des verletzten Rechtsguts sowie dem Handlungsunrecht festgemacht. Teilweise wird hingegen auf die Wahlfeststellungsregeln abgestellt: entscheidend ist danach die rechtsethische und

psychologische Vergleichbarkeit. Hier (-), da Beschädigung von Sachen mit der Verletzung eines Menschen nicht vergleichbar ist.

⊖ Die Bedeutung der Ausgestaltung als objektive Bedingung der Strafbarkeit wird eingegebenet, wenn sich das Verschulden des Täters auch darauf beziehen muss.

- In der Rspr. wird dagegen überwiegend davon ausgegangen, es genüge, wenn der Täter erkennen könne, dass er im Rauschzustand irgendetwas Strafbares tun könne. Da dies der Regelfall sei, bedürfte es aber entsprechender Feststellungen nur in Ausnahmefällen. Hier (+), da nur maßgeblich, dass die Vornahme eines überhaupt irgendwie strafbaren Verhalten ausreichend ist.

⊖ Ein derart bestimmtes Vorhersehbarkeitskriterium bringt nahezu keine strafbarkeitseinschränkende Wirkung mehr mit sich.

**III. Ergebnis:** § 323a I nur nach Rspr. (+), nach a.A. (-)

## Lösungshinweise Fall 2

### A. Strafbarkeit des B gem. § 303 I

I. Beschädigen einer fremden Sache objektiv (+)

II. Vorsatz des B bzgl. der Fremdheit aber (-), da er glaubt, seinen eigenen Wagen zu beschädigen.  
Daher: Tatbestandsirrtum gem. § 16 I 1.

III. Ergebnis: § 303 I (-)

### B. Strafbarkeit des B gem. § 323a I

I. Versetzen in Rausch (+), Vorsatz oder Fahrlässigkeit insoweit ist Tatfrage.

II. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Rauschtat. Hier kommt als Rauschtat nur die objektiv verwirklichte Sachbeschädigung in Betracht. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass sich B insoweit einem Tatbestandsirrtum befand.

- Weitgehende Einigkeit besteht insoweit, als dass eine Strafbarkeit nach § 323a I jedenfalls dann ausscheidet, wenn der Tatbestandsirrtum nicht rauschbedingt ist, der Täter also dem Irrtum auch in nüchternem Zustand (höchstwahrscheinlich) erlegen wäre. Hier (-), da B gemeinhin als gewissenhaft und penibel gilt.
- Nach h.M. führt der Tatbestandsirrtum des Täters zum Entfallen der vorsätzlichen Rauschtat, so dass der Täter nur wegen § 323a I i.v.m. dem entsprechenden Fahrlässigkeitsdelikt als Rauschtat bestraft werden könnte; hier (-), da es keine fahrlässige Sachbeschädigung gibt.
  - ⊕ Es liegt keine rechtswidrige Tat i.S.d. § 11 II Nr. 5 vor, da keine Strafnorm des StGB verletzt wird, wenn es am erforderlichen Vorsatz des Täters fehlt.
  - ⊕ § 323a kommt nur die Funktion zu, die fehlende Schuldfähigkeit des Täters zu „überwinden“, soll aber nicht darüber hinausgehende Strafbarkeitsmängel ersetzen.
  - ⊕ § 323a II, III zeigen, dass sich die Strafbarkeit des § 323a an der Rauschtat ausrichtet, sie setzt insoweit den Rahmen; fehlt sie, muss auch eine Strafbarkeit nach § 323a unterbleiben.
- Teilweise (noch zur alten Gesetzesfassung BGH NJW 1953, 1442) wird bei einem rauschbedingten Tatbestandsirrtum aber auch die Erheblichkeit für § 323a I bestritten.
  - ⊕ Infolge der Herabsetzung der geistigen und physischen Fähigkeit sind rauschbedingte Fehler keineswegs selten und regelmäßig vorhersehbar. Sie können den Täter daher nicht entlasten.
  - ⊕ Ist der Irrtum rauschbedingt, so es mittelbar auch der Rausch, der eine Bestrafung wegen der Rauschtat als solcher verhindert.

III. Ergebnis: § 323a I (-)

**Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit**

- I. Verschuldensbeziehung zur Rauschtat.*
- II. Behandlung von rauschbedingten Irrtümern.*